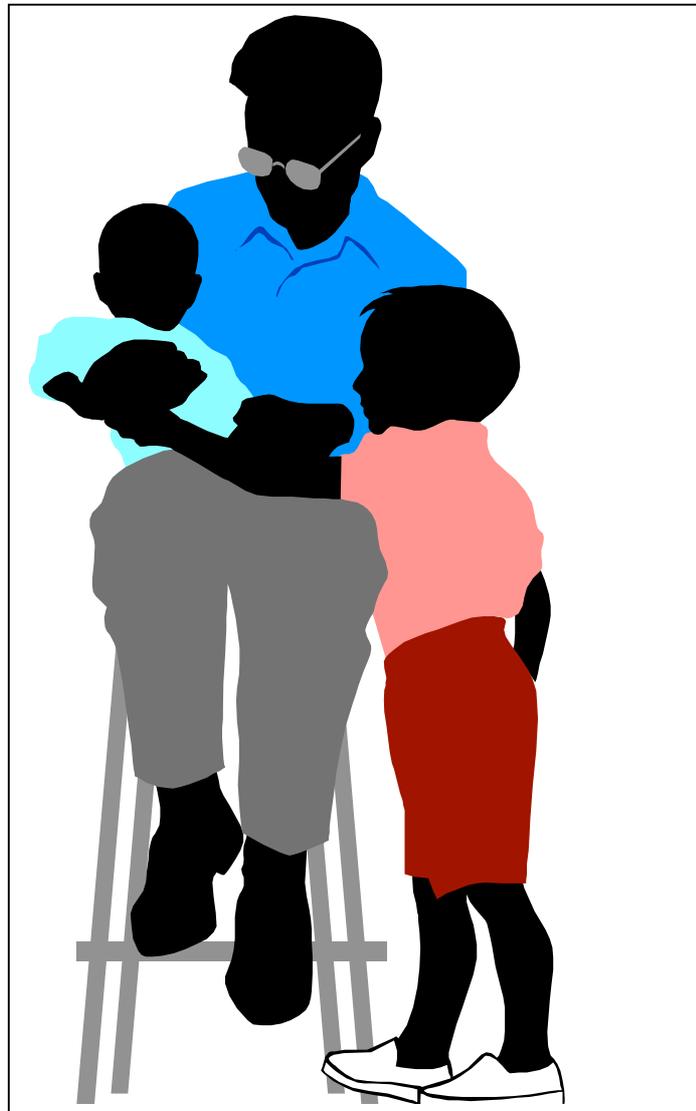


# Tagesmütter Tagesväter

Infos und Tipps  
zur flexiblen Kinderbetreuung



Stand Juli 2004

# Tagesmütter Tagesväter

Herausgeberin:

Krankenversicherten Verein e.V.  
Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung der  
Krankenversicherten  
66679 Losheim am See  
Telefon: 06872 9 00 80, Telefax: 06872 9 10 56  
eMail: [info@kvv.org](mailto:info@kvv.org)

Ansprechpartnerin:

Frau Helga Heinle

Inhalt und Satz:

René Hissler, Projekt: Tagesmutter / Tagesvater

Überarbeitet von:

**VersicherungsCenter**  
René Hissler  
Am Carl-Dewes Platz 2  
66679 Losheim am See  
Telefon: 06872/9 22 30  
eMail: [rene.hissler@t-online.de](mailto:rene.hissler@t-online.de)

Stand:

Januar 2004

Diese Broschüre wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann aber keine Gewähr übernommen werden. Änderungswünsche nehmen wir gerne entgegen.

# Vorwort

## **Kinderbetreuungsprobleme beim Berufseinstieg**

Der Krankenversicherten Verein ist eine Anlaufstelle für alle Versicherten mit dem Ziel, fachliche Informationen für alle beruflichen und selbständige Tätigkeiten zusammenzustellen und über das Sozialsystem aufzuklären

Ein häufiges Thema in der Beratung ist die Mitversicherung von Familien- oder Berufstätigkeit: Zum Beispiel die Kinderbetreuung.

Die Kinderbetreuung kann nicht im erforderlichen Maße sichergestellt werden, da die institutionellen Betreuungsangebote den durch die Arbeitszeiten entstehenden Bedarf nicht decken. Auch soziale Netzwerke (Oma, Nachbarn, Freunde, ...) können diese Lücke nicht immer schließen. In der Folge sind es fast immer die Frauen, die ihre beruflichen Ziele einschränken oder aufgeben müssen.

Eine Alternative hierzu ist die Betreuung durch eine Tagesmutter/einen Tagesvater. Für all diejenigen, die sich für diese Betreuungsform interessieren (Betreuung suchende Familien und ebenso auch Frauen und Männer, die Kinder betreuen möchten), soll diese Broschüre eine erste Orientierungshilfe sein.

Für weitere Fragen und aktuelle Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

[info@kvv.org](mailto:info@kvv.org)

# Inhaltsverzeichnis

|  |       |        |
|--|-------|--------|
| Vorwort                                  | Seite | 3      |
| Inhaltsverzeichnis                       | Seite | 4      |
| Was ist Tagespflege?                     | Seite | 5      |
| Zuständige Behörde                       | Seite | 6      |
| Merkblatt für die Eltern                 | Seite | 7- 8   |
| Vorteile der Tagespflege                 | Seite | 9      |
| Nachteile der Tagespflege                | Seite | 10     |
| Gestaltung der Tagespflege               | Seite | 11     |
| Beschäftigungsformen:                    | Seite | 12- 14 |
| Dienstvertrag beim Träger                | Seite | 12     |
| Eltern als Arbeitgeber                   | Seite | 13- 14 |
| Versicherungen:                          | Seite | 15- 18 |
| Haftpflichtversicherung                  | Seite | 15     |
| Lebens- oder Rentenversicherung          | Seite | 15- 16 |
| Sozialversicherung                       | Seite | 17     |
| Berufsgenossenschaft /Unfallversicherung | Seite | 18     |
| Steuern:                                 | Seite | 19- 22 |
| Abzugsmöglichkeit für Eltern             | Seite | 19     |
| Besteuerung des Pflegegeldes             | Seite | 20- 22 |
| Ansprechpartner                          | Seite | 23- 25 |

# Was ist Tagespflege?

## Beschreibung der Tätigkeit

Tagespflege ist dann gegeben, wenn das Kind **einen Teil des Tages** außerhalb oder im elterlichen Haushalt **regelmäßig** durch eine fremde Person beaufsichtigt wird. Die Aufgabe der Tagespflegeperson beschränkt sich nicht auf die **Betreuung** - dann spricht man von einem Babysitter -, sondern umfaßt auch die **Erziehung und Förderung** des Tageskindes. Bring- und Abholzeiten können je nach zeitlichem Bedarf der abgebenden Familien und den Möglichkeiten der Tagesfamilie individuell festgelegt werden. Eine gelegentliche Übernachtung verändert den Charakter der Hilfe nicht. Im Gegensatz zu den institutionellen Betreuungsformen (Kinderkrippe, Kindergarten u.a.) findet Tagespflege in einer **familienähnlichen Form** statt.

## Gesetzliche Voraussetzungen der Tätigkeit (§ 44 SGB VIII)

Für die Betreuung von bis zu drei Tageskindern gibt es keine gesetzlichen Voraussetzungen.

Erst bei Aufnahme eines vierten Tageskindes muß beim Jugendamt eine **Pflegeerlaubnis** für alle Tageskinder beantragt werden und jedes weitere Tageskind muß gemeldet werden. Sollen mehr als fünf Kinder betreut werden, ist eine Betriebserlaubnis nötig.

## Arbeitsrechtliche Beurteilung der Tätigkeit

Aufgrund aktueller politischer Bestrebungen gibt es zur Zeit **keine klare und eindeutige** Beurteilung der Frage, wann es sich bei Tagesmüttern/-vätern um Selbstständige, wann um Nichtselbstständige oder Schein- bzw. arbeitnehmerähnliche Selbstständige handelt. Diese Beurteilung ist sowohl für die steuerliche Veranlagung als auch für die Sozial- und Unfallversicherung entscheidend. Vorläufig sollte daher im Einzelfall beim zuständigen Finanzamt, der Krankenkasse bzw. der Unfallkasse nachgefragt werden.

# Zuständige Behörde

Tagespflege gehört zu den grundsätzlichen Leistungen der Jugendhilfe. Leistungsverpflichtet sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 3 Abs. 2 KJHG). Die in § 23 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) festgelegten Aufgaben umfassen

- Die Vermittlung einer Tagespflegeperson
- Die Beratung der Eltern und Tageseltern (vor und während des Betreuungsverhältnisses)
- Den Ersatz der Aufwendungen und der Kosten der Erziehung
- Die Beratung und Unterstützung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen.

Es handelt sich hierbei nicht um einen Rechtsanspruch, sondern es besteht "Ermessen des Jugendamtes".

Durch § 26 KJHG werden die Länder ermächtigt, das Nähere über Inhalt und Umfang durch Landesrecht zu regeln. Bis zum Inkrafttreten eines Landesgesetzes soll im Saarland durch die "Gemeinsamen Empfehlungen der Jugendämter" auf eine gleichförmige Verwaltungspraxis hingewirkt werden.

Der Ersatz der Aufwendungen und Kosten der Erziehung ist im Saarland an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Die Pflegeperson muss für das Tageskind geeignet sein (Prüfung durch das Jugendamt).
- Die Pflegeperson muss durch das Jugendamt vermittelt worden sein. Als vermittelt gilt auch, wenn die Eignung vom Jugendamt nachträglich festgestellt wird.
- Die Förderung des Kindes in Tagespflege muss zu seinem Wohl geeignet und für sein Wohl erforderlich sein. Dies trifft zu, bei
  - Ausbildungs- oder erwerbsbedingter Abwesenheit der Eltern oder
  - Fehlender Möglichkeit des Kindes zur Aufnahme sozialer Kontakte zu anderen Kindern
  - Oder besonderer Problemlage in der Familie.

# Merkblatt Eltern

## **Merkblatt für Antragstellung der Eltern beim zuständigen Jugendamt**

Damit bei der Antragstellung - Übernahme des Elternbeitrages - keine Unterlagen fehlen, sollten Sie nachfolgende mitbringen:

- Mietvertrag
- Mietnebenkostennachweise
- Sozialhilfebescheid
- Bescheid des Arbeitsamtes wegen Unterstützungen
- Bescheid der Kommunalbehörde z.B. Wohngeld, Kleidergeld etc.
- Kindergeldnachweise
- Einkommensnachweise Arbeitgeber
- Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes Vorjahr, wenn vorhanden
- Bestätigung der Kindergartenleiterin über den Besuch des Kindergartens sowie die Höhe des Beitrages.
- Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung
- Nachweis über das Bestehen einer Betriebsnummer

## Empfehlungen zu den Pauschalsätzen in der Tagespflege ab 1. April 2003

|                                     | tägliche Betreuung<br>bis vier Stunden |                 | tägliche Betreuung<br>bis sechs Stunden |                 | tägliche Betreuung<br>über sechs Stunden |                 |
|-------------------------------------|--|-----------------|---|-----------------|--|-----------------|
|                                     | Kinder bis zum vollendeten :           |                 |   |                 |  |                 |
|                                     | 7. Lebensjahr                          | 14. Lebensjahr  | 7. Lebensjahr                           | 14. Lebensjahr  | 7. Lebensjahr                            | 14. Lebensjahr  |
| <b>Erziehungsaufwand</b>            | <b>83 Euro</b>                         | <b>83 Euro</b>  | <b>110 Euro</b>                         | <b>110 Euro</b> | <b>137 Euro</b>                          | <b>137 Euro</b> |
| <b>Aufwand für das Kind</b>         | <b>74 Euro</b>                         | <b>85 Euro</b>  | <b>99 Euro</b>                          | <b>113 Euro</b> | <b>123 Euro</b>                          | <b>142 Euro</b> |
| <b>Aufwand für<br/>Pflegeeltern</b> | <b>39 Euro</b>                         | <b>39 Euro</b>  | <b>53 Euro</b>                          | <b>53 Euro</b>  | <b>66 Euro</b>                           | <b>66 Euro</b>  |
| <b>Summe</b>                        | <b>196 Euro</b>                        | <b>207 Euro</b> | <b>262 Euro</b>                         | <b>276 Euro</b> | <b>326 Euro</b>                          | <b>345 Euro</b> |

Bei zeitlichem oder pädagogischem Mehraufwand können die Sätze um bis zu 20% erhöht werden.

# Vorteile der Tagespflege

- **Für Kinder: mehr als Betreuung**

In der eigenen Familie wird das Kind zum Ich, es macht grundlegende soziale Erfahrungen und erwirbt elementare Sachkompetenz. In der Tagesfamilie setzt sich die Auseinandersetzung des Kindes mit seiner sozialen und Sachumwelt fort. Das Kind erhält Entwicklungsanregungen, die über den Rahmen der eigenen Familie hinausgehen, sein Horizont erweitert sich.

- **Für Eltern: mehr als die Vereinbarkeit  
Von Familie und Beruf**

Unbestritten ist die Bedeutung der Tagespflege für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Weder zahlenmäßig noch ihrer zeitlichen Struktur nach können Tageseinrichtungen den Bedarf an familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten decken. Darüber hinaus erweitert Tagespflege das Familiensystem: Sie bietet zusätzliche soziale Kontakte und auch die Chance, sich mit einer anderen Person über Probleme der Erziehung oder auch über Alltagsfragen austauschen zu können.

- **Für die Gesellschaft: mehr als  
eine Dienstleistung**

Der Gesellschaft kann es nicht gleichgültig sein, wie die nachwachsende Generation groß wird, denn die kleinen Bürger von heute sind die erwachsenen Bürger von morgen. Auch viele Firmen und Gewerkschaften haben erkannt, dass Eltern nicht nur Arbeitnehmer sind, sondern auch Väter und Mütter. Eltern, die ihr Kind - z.B. bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater - gut untergebracht wissen, sind nicht nur die zufriedeneren Eltern, sondern auch die besseren Arbeitnehmer, da sie ihre Gedanken auf die Arbeit konzentrieren können und nicht damit beschäftigt sind, daran zu denken, was wohl gerade mit ihrem Kind geschieht.

# Nachteile der Tagespflege

- **Kosten der Tagespflege: für die Eltern viel, für die Tagesmütter/-väter wenig**

Während Eltern im Saarland für eine Betreuung im Kindergarten keine Sachkosten und maximal 25 % der Personalkosten bezahlen, müssen sie in der Regel die gesamten Kosten der Tagespflege selbst tragen. Die Entlohnung wird zwischen der Tagesmutter und den Eltern ausgehandelt. Es gibt beim Jugendamt örtlich festgelegte Sätze, an denen sich beide Parteien orientieren können.

Für Familien mit geringem Einkommen übernimmt das Jugendamt - unter bestimmten Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung - die Gesamt- oder Teilkosten. Umgerechnet auf die Stunde liegt im Saarland der vom Landesjugendamt empfohlene Pauschalsatz bei unter 2,50 Euro. Zieht man hiervon den "Aufwand für das Kind" und den "Aufwand Pflegeeltern" ab (Heizkosten, Ernährung, Hygiene, Zoobesuche, ...), bleiben als eigentlicher "Verdienst" etwa ein Euro pro Stunde für die Betreuung eines Tageskindes.

Ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (z.B. Anstellung als sog. Kinderfrau im Haushalt der Eltern) ist die Ausnahme.

- **Qualität der Tagespflege**

Beim Zustandekommen und im Verlauf des Tagespflegeverhältnisses gibt es mehrere Gefährdungsfaktoren. Eine mangelhafte Qualität der Tagespflege, mangelnde Betreuungskontinuität und Disfunktionalität im Betreuungssystem (z.B. divergierende Vorstellungen von Eltern und Tageseltern) gehen zu Lasten des Tageskindes.

Die Eltern sollten daher von ihrem Beratungsrecht beim Jugendamt Gebrauch machen. Auch können sie Informationen und Beratung vom "*tagesmütter* Bundesverband" oder anderen Ansprechpartnern erhalten.

# Gestaltung der Tagespflege

## Eingewöhnungszeit und Ablösephase

Die Grundlage für einen schonenden und bedürfnisorientierten Übergang in die Tagespflege ist eine dem jeweiligen Kind angemessene Eingewöhnungszeit in Anwesenheit einer Bezugsperson des Kindes (Mama, Papa, Oma, ...). Ebenso ist gegen Beendigung des Betreuungsverhältnisses eine Ablösephase einzuplanen. Eine harmonische Beendigung wird in der Erinnerung des Kindes noch lange positiv nachwirken.

## Zusammenarbeit

Die Eltern sollen die Tagesmutter/den Tagesvater über die bisherige Entwicklung des Kindes informieren und sich über die Erziehungsstile austauschen.

Im Verlauf des Betreuungsverhältnisses muss Zeit sein für Tür- und Angelgespräche beim Bringen oder Abholen. Immer wieder sollen längere Gespräche stattfinden, in denen sich Eltern und Tageseltern über die Entwicklung des Kindes austauschen.

Wenn der Tagespflegeperson oder den Eltern etwas widerstrebt, sollen beide - evtl. mit Unterstützung eines Ansprechpartners für Tagespflege dieses Problem klären, denn das Tageskind benötigt stabile Beziehungen. Konflikte gehen immer zu Lasten des Kindes.

## Betreuungsvertrag

Ratsam ist der Abschluss eines Betreuungsvertrags, in dem wichtige Absprachen festgehalten werden, wie Regelungen bzgl. Auskunftspflicht, Beginn und Umfang der Tagespflege, Betreuungsgeld (Betrag und Zahlungsmodus, Erhöhungen, Kürzungen, Ausfallzeiten), Urlaub, Anzahl der betreuten Kinder, Arztbesuche und Erkrankung des Kindes einschließlich einer Vollmacht für eine ärztliche Behandlung in Eilfällen und Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Ein **Mustervertrag** liegt bei.

# Beschäftigungs- formen

Neben der Möglichkeit als selbständige Tagesmutter tätig zu werden, gibt es zwei weitere Möglichkeiten der nichtselbstständigen Arbeit.

1. Die Tagespflegeperson schließt mit einem Anstellungsträger (Verein) einen Dienstvertrag.
2. Die Eltern treten als Arbeitgeber der Tagespflegeperson auf.

## Zu 1.: Dienstvertrag mit einem Anstellungsträger

Der Anstellungsträger muss gegenüber der Tagespflegeperson seine Fürsorgepflicht und seine Dienstaufsicht wahrnehmen. Er ist weisungsberechtigt.

Will dieser Träger öffentliche Zuschüsse erhalten, muss er vom Jugendhilfeausschuss als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Voraussetzung: die in der Satzung festgelegten Aufgaben entsprechen in Teilbereichen den Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe. (Im Landkreis Merzig: alle Wohlfahrtsverbände, aber auch die Eltern-Kind-Gruppe Löwenzahn e.V., Flinke Flöhe e.V.).

Die **Tagespflegeperson** schließt mit den **Eltern** einen Betreuungsvertrag ab, mit dem **Anstellungsträger** einen Dienstvertrag. Eine Ganztagesbetreuung umfasst 120 Wochenstunden (z.B. drei Tageskinder à 40 Stunden). Innerhalb dieses Zeitrahmens kann die Tagespflegeperson mit den Eltern individuelle Betreuungszeiten vereinbaren. Zusätzlich zum Betreuungsvertrag mit der **Tagespflegeperson** gehen die **Eltern** mit dem **Anstellungsträger** eine schriftliche Vereinbarung ein.

Vorteile dieses "Dreieckverhältnisses":

- Den Eltern wird das Problem der Kontrolle/Fachaufsicht durch den Anstellungsträger abgenommen.
- Tagespflegeperson und Eltern haben bei Problemen einen neutralen Ansprechpartner, der sie zum Wohle des Kindes berät.
- Der Träger muss die Qualifizierung der Tagespflegeperson gewährleisten und das Pflegeverhältnis beratend begleiten.

Ein **Mustervertrag** kann bei der BEQU, Merzig eingesehen werden.

# Beschäftigungs- formen

## Zu 2.: Eltern als Arbeitgeber

Es gibt drei mögliche Beschäftigungsformen.

### 1. Beschäftigung auf 400 € Basis

Seit dem 1. April 2003 gilt in der Sozialversicherung bundesweit eine einheitliche Geringfügigkeitsgrenze von 400 € pro Monat.

Mehrere Arbeitnehmer-Tätigkeiten werden bei der Berechnung zusammengefaßt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um mehrere geringfügig entlohnte oder um weitere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen handelt.

Übersteigt das Arbeitsentgelt insgesamt die 400 € Grenze, unterliegt das gesamte Arbeitsentgelt der normalen Beitragspflicht. (Zwischen 400 € und 800 € gilt die Gleitzone-Regelung). Hierbei gibt es eine Ausnahme: Im Haupterwerb nicht sozialversicherungspflichtige Beamte, Selbstständige, Pensionäre und Rentner, die einer geringfügigen Nebenbeschäftigung nachgehen, werden wie Arbeitnehmer behandelt, die insgesamt nicht mehr als 400 € verdienen.

Saisonbeschäftigungen von längstens zwei Monaten oder maximal 50 Arbeitstagen im Jahr sind unabhängig vom Entgelt von der Neuregelung ausgenommen. Voraussetzung ist, dass sie nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen von Vereinen, Wohlfahrtsverbänden usw. gelten nicht als Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

- **Meldepflichten**

Der Arbeitgeber muss alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse der Sozialversicherung melden. Die Meldungen sind bei der Bundesknappschaft [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) einzureichen. Zuerst muss der Arbeitgeber beim Arbeitsamt eine Betriebsnummer beantragen. (Arbeitsamt Saarlouis, Tel: 06831/448-193)

# Beschäftigungs- formen

- **gesetzliche Rentenversicherung**

Der **Arbeitgeber** (AG) zahlt für dauerhaft geringfügige Beschäftigte einen Pauschalbetrag von 12 % des Arbeitsentgelts zur Rentenversicherung. Hieraus können sich für den Versicherten Rentenansprüche ergeben. Beispiel: Wird eine Beschäftigung von 400 € ein Jahr lang ausgeübt, erwirbt der Versicherte derzeit einen monatlichen Rentenanspruch vom 2,61 €. Gleichzeitig werden auch Beitragsmonate für die verschiedenen Wartezeiten für einen Rentenanspruch erworben, allerdings wegen der nur anteiligen Beitragszahlung nicht in vollem Umfang.

**Arbeitnehmer** (AN) können den Pauschalbetrag zur Rentenversicherung (RV) um 7,5 % auf den vollen Rentenbeitragssatz von derzeit 19,5 % aufstocken. Bei einer einjährigen Beschäftigung gegen 400 € erwirbt ein AN einen monatlichen Rentenanspruch von 4,25 €. Damit erwerben sie **volle Leistungsansprüche in der RV** (Anspruch auf Rehabilitation, Rente wegen Erwerbsminderung, vorgezogene Altersrenten). Der AG ist verpflichtet, seine Mitarbeiter/in über die Möglichkeit der Aufstockung zu informieren.

- **gesetzliche Krankenversicherung**

Der **AG** zahlt Pauschalbeträge von 11 % an die Krankenversicherung, allerdings nur für dauerhaft geringfügig Beschäftigte, die bereits in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, also einschließlich der Familienversicherten. Zusätzliche Ansprüche entstehen daraus nicht, weil diese Beschäftigten bereits vollen Krankenversicherungsschutz haben. Pflege- und Arbeitslosenversicherung entfällt.

- **Steuerrecht**

Es gibt zwei Möglichkeiten der Besteuerung:

1. Pauschalbesteuerung von 2 % des Arbeitslohns durch den AG
2. Besteuerung des AN nach der Lohnsteuerkarte

Das Einkommen wird bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten angerechnet.

# Versicherungen

## 1. Haftpflicht-Versicherung

Während der Betreuungstätigkeit geht die Aufsichtspflicht der Eltern auf die Tagespflegeperson über. Die Tagesmutter/der Tagesvater muss sich durch den Abschluss einer besonderen Versicherung gegen Schadenersatzansprüche aus einer Aufsichtspflichtverletzung absichern.

Eine Nachfrage bei der jeweiligen Haftpflichtversicherung ist zu empfehlen, da dort Versicherungsschutz geboten werden **kann**. Auch ein Versicherungsschutz über Vereine ist möglich.

Es gibt verschiedene Arten von Haftpflicht-Versicherungen, die in einem Schadenfall eintreten können.

- **Die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung**

Sie kommt für Schäden in Betracht, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges herbeigeführt werden. Der Status "Tageskind" führt nicht zu besonderen Regelungen im Vergleich zu anderen Kindern.

- **Die Privat-/Berufs-Haftpflicht-Versicherung**

**Angestellte Kinderbetreuer/-innen** sind im Rahmen der Versicherungsbedingungen der Privathaftpflicht-Versicherung der Eltern mitversicherte Personen.

**Selbstständige Tagesmütter/Tagesväter** müssen selbst für einen Versicherungsschutz sorgen.

Besteht bereits eine Privathaftpflicht-Versicherung, meldet die Tagesmutter/der Tagesvater die Tätigkeit dort - auch wenn die Betreuung unentgeltlich ist - und klärt, ob das Risiko aus dieser Tätigkeit in der bestehenden Versicherung mit eingeschlossen ist, oder eine Erweiterung nötig ist ("Zusatzversicherung für Tagesmütter") oder eine Berufshaftpflicht-Versicherung abgeschlossen werden muss.

# Versicherungen

## Haftpflicht

### **Versicherungsschutz:**

Die Haftpflicht-Versicherung prüft die Haftung, bezahlt berechnete Ansprüche und lehnt unberechtigte Ansprüche ab, notfalls vor Gericht (Rechtsschutzfunktion). Sie unterscheidet drei Schadenarten:

1. Schaden an Dritten
2. Schaden am Kind
3. Schaden an der Tagesmutter

Der "Schaden an Dritten" deckt Sach- und Personenschäden ab, die durch das Tageskind oder die Tagesmutter einer anderen Person zugefügt werden.

Der "Schaden am Kind" bezieht sich auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die das zu betreuende Kind als Folge des Verhaltens der Tagesmutter/des Tagesvaters erleidet einschließlich eventueller Rückgriffe von Krankenkassen und anderen Sozialhilfeträgern sowie Schmerzensgeld.

Der "Schaden an der Tagesmutter" wird nicht durch die Haftpflicht-Versicherung abgedeckt. Für Sachschäden, die das Tageskind bei der Tagesmutter anrichtet, gibt es keine Haftung, da das Tageskind hier wie ein eigenes Kind betrachtet wird. Für einen Personenschaden ist die Unfallversicherung zuständig.

## **2. Lebens- oder Rentenversicherung**

Zur freiwilligen Altersvorsorge für Tagesmütter bestehen viele Möglichkeiten z.B.:

- Private Lebens- oder Rentenversicherung für die Tagesmutter/den Tagesvater als Versicherungsnehmer (evtl. zusätzlich zur gesetzlichen Rentenversicherung, da eine höhere Rente erzielt werden kann).
- Freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung (Vorteil: die erreichten Ansprüche nach 60 Monaten Pflichtbeiträgen bleiben für die Berufs- und Erwerbsunfähigkeit erhalten).
- Versicherung über einen öffentlichen oder freien Träger

# Versicherungen

## Sozialversicherung

### 3. Sozialversicherung – Kranken- / Pflege- / Rente

Bei der Beurteilung der Versicherungspflicht muss klar sein, ob es sich um eine selbstständige Tagesmutter handelt. Angestellte Kinderbetreuer/-innen unterliegen der Sozialversicherungspflicht entsprechend der Beschäftigungsform.

Auch wenn Tagesmütter/-väter als Selbstständige betrachtet werden, können sie als Familienangehörige mitversichert bleiben. Sie sind grundsätzlich nur dann mitversichert, wenn sie kein Gesamt-netto-einkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches überschreitet (§ 10 Absatz 1 Ziffer 5 SGB V) und der Einsatz unter 16 Stunden die Woche liegt. Für das Jahr 2004 liegt die Grenze bei 400 €. Bezüge aus **öffentlichen Mitteln** (z.B. vom Jugendamt), zählen nicht zum Gesamteinkommen, sofern die Betreuung nicht erwerbsmäßig betrieben wird. Bei Bezügen von **privater Seite** kann eine Betriebsausgabenpauschale geltend gemacht werden.

Können Selbstständige wegen eines zu hohen Einkommens nicht familienversichert bleiben, muss eine freiwillige Krankenversicherung abgeschlossen werden.

Die Pflichtversicherung in der **gesetzlichen Rentenversicherung** besteht ebenfalls. Existenzgründer, die der Rentenversicherungspflicht unterliegen, können in den ersten drei Jahren ohne Einkommensnachweis die Hälfte des ansonsten zu zahlenden Regelbeitrages als Pflichtbeitrag zahlen. Ist ein Existenzgründer als Auftragnehmer für nur einen Auftraggeber tätig und beschäftigt er keinen Arbeitnehmer, kann er sich für drei Jahre von der Versicherungspflicht befreien lassen.

|                            | Betreuung eines Kindes  | Betreuung zweier Kinder                  | Betreuung dreier Kinder                  |
|----------------------------|---|--|--|
| Mo - Fr<br>je 8<br>Stunden | 326 € Betriebs-<br>pauschale plus<br>z.Zt. 400 €<br>726 €/Monat | 2 x 326 €<br>plus 400 €<br>1.052 €/Monat | 3 x 326 €<br>plus 400 €<br>1.378 €/Monat |
| Mo - Fr<br>Je 4<br>Stunden | 1 x 196 €<br>plus 400 €<br>596 €/Monat                          | 2 x 196 €<br>plus 400 €<br>792 €/Monat   | 3 x 196 €<br>plus 400 €<br>988 €/Monat   |

Berechnung eines krankenversicherungsfreien Arbeitseinkommens bei Bezügen von privater Seite an eine selbstständige Tagespflegeperson

# Versicherungen

Bei der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung beträgt der monatliche Beitrag ca. 14,9 % des Gesamteinkommens, mindestens aber knapp 110 €/Monat (AOK: 109,48 €) Dieser Mindestbeitrag bleibt auch im Rentenalter, während der Beitrag in der Krankenversicherung der Rentner normalerweise nur ca. 7,45 % der Rente beträgt.

## 4. Unfallversicherung

Nach Einschätzung des Bundessozialgerichts stehen Tagesmütter in einem nichtselbstständigen Beschäftigungsverhältnis. (AZ b 2 U 3/97 R). Daher gelten sie als gesetzlich unfallversichert (auch bei Vermittlung durch das Jugendamt oder einen Träger der freien Jugendhilfe). Die Eltern müssen die Tagesmutter/den Tagesvater bei der gesetzlichen Unfallversicherung anmelden. Zuständiger Ansprechpartner ist im Saarland die Unfallkasse des Saarlandes, Beethovenstr. 41, 66125 Saarbrücken, Tel: 06897/97330 (Pauschalbetrag von derzeit 35 €).

Sofern Tagesmütter Personal beschäftigen und gesonderte Räumlichkeiten unterhalten - man spricht dann von einer "Tageseinrichtung für Kinder" - muss eine gesetzliche Unfallversicherung abgeschlossen werden bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in 20357 Hamburg, Schäferkampsallee 24, Tel: 040/4125-0. ([www.bgw.de](http://www.bgw.de)). In jedem Fall ist ein Antrag auf „freiwillige Mitgliedschaft“ in der Berufsgenossenschaft zu empfehlen. Die Leistungen einer Berufsgenossenschaft können über keine private Versicherung abgesichert werden.

Eine zusätzliche private Unfallversicherung kann die gesetzlichen Leistungen nur ergänzen – nicht ersetzen:

|           |                |                            |
|-----------|----------------|----------------------------|
| Beispiel: | 50.000 €       | Invalidität                |
|           | 250.000 €      | Vollinvalidität            |
|           | 3000 €         | Übergangsleistung          |
|           | 5000 €         | Todesfalleistung           |
|           | 15 €           | Krankenhaustagegeld        |
|           | <b>10,00 €</b> | <b>monatlicher Beitrag</b> |

Nähere Informationen bei jedem Versicherungsunternehmen oder dem

*VersicherungsCenter, Losheim am See, ☎ 0 68 72 9 22 30*

# Steuern

## Abzugsmöglichkeiten für die Eltern

Kinderbetreuungskosten können als **"außergewöhnliche Belastungen"** vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Es handelt sich hierbei um Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zu Ihrem Haushalt gehörenden Kindes, das bei der auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Kinderfreibetragszahl zu berücksichtigen ist und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Für jedes in Betracht kommende Kind können als außergewöhnliche Belastungen ohne Anrechnung einer zumutbaren Belastung die nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Aufwendungen, soweit sie 1.548 Euro übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro abgezogen werden. Der Grenz- bzw. Höchstbetrag gilt für Kinder zusammenlebender Eltern und für ein Kind eines alleinlebenden Elternteils, das bei diesem Elternteil auf der Lohnsteuerkarte mit der Kinderfreibetragszahl 1 zu berücksichtigen ist oder für das der alleinlebende Elternteil den gesamten Freibetrag für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung erhält. In allen anderen Fällen sind je Kind Aufwendungen jedes Elternteils, soweit sie 774 Euro übersteigen, bis zum Höchstbetrag von 750 Euro abziehbar.

Zusätzlich haben Alleinerziehende Anspruch auf Abzug eines Haushaltsfreibetrages in Höhe von 1.308 Euro (Stand: ab 2004)

Voraussetzungen:

- Bei Alleinerziehenden: Die Aufwendungen erwachsen wegen Erwerbstätigkeit, Ausbildung, körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder wegen Krankheit des Arbeitnehmers.
- Bei zusammenlebenden Eltern: Vorgenannte Voraussetzungen müssen bei beiden Elternteilen gegeben sein.

Werden im Rahmen der Kinderbetreuung Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet, können die Aufwendungen als **"Sonderausgaben"** abgesetzt werden.

# Steuern

Aufwendungen für eine **"Haushaltshilfe"** können abgesetzt werden, wenn ein Elternteil mind. 60 Jahre alt ist (max. 624 €), oder ein Kind oder ein Elternteil krank oder (mind. 50 %) körperbehindert ist (bis max. 924 €).

## **Besteuerung des Pflegegeldes**

Es muss unterschieden werden, ob die Entlohnung aus öffentlichen Mitteln oder von privater Seite erfolgt und ob es sich um eine selbstständige oder nichtselbstständige Arbeit handelt. Nach bisherigem Steuerrecht ist die Betreuung fremder Kinder in der eigenen Wohnung eine selbstständige Tätigkeit. Nur in diesem Fall wird von einer Tagesmutter / einem Tagesvater gesprochen.

### **1. Kinderbetreuung in nichtselbständiger Arbeit, Pflegegeld von privater Seite:**

Es sind Steuern und Sozialabgaben zu entrichten in Abhängigkeit von der Form des Beschäftigungsverhältnisses (Minijob, Job in der Gleitzone oder Normalverfahren).

Arbeitnehmer können für Werbungskosten pauschal 920 € jährlich vom Arbeitslohn abziehen, wenn keine höheren Werbungskosten nachgewiesen werden.

### **2. Kinderbetreuung als selbstständige Arbeit (Tagesmutter/Tagesvater) Pflegegeld aus öffentlichen Mitteln (z.B. Jugendamt, Sozialamt):**

Pflegegeld und Erziehungsgeld stellen steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 11 EstG dar unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Pflege ist für die gesamte Dauer angelegt, die die Situation des Kindes erfordert.
- Die Pflege wird nicht erwerbsfähig betrieben. Erwerbsfähig wird eine Pflege betrieben, wenn das Pflegegeld die wesentliche Erwerbsgrundlage darstellt. Bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern kann ohne nähere Prüfung unterstellt werden, dass die Pflege nicht erwerbsfähig wird.

# Steuern

Die von den Jugendämtern an Tagesgroßpflegestellen gezahlten Erziehungsgelder sind nicht steuerfrei. Es können Betriebsausgaben (Fahrtkosten, Telefon, Büro, PC, Fachlektüre etc.) geltend gemacht werden. Die Erstattung des Betreuungsgeldes durch die wirtschaftliche Jugendhilfe wird in der Praxis unterschiedlich gehandhabt:

- Die Jugendhilfe erstattet der Tagesmutter das gesamte Betreuungsgeld und holt sich von den Eltern einkommensabhängig einen Anteil wieder zurück. In diesem Fall ist das gesamte Betreuungsgeld steuerfrei.
- Die Jugendhilfe erstattet der Tagesmutter nur einen Teil des Betreuungsgeldes. Den ergänzenden Anteil erhält die Tagesmutter von den Eltern direkt. In diesem Fall ist der Anteil des Betreuungsgeldes von Seiten der Eltern zu versteuern. Die zutreffende Pauschale reduziert sich anteilig.

### **3. Kinderbetreuung als selbstständige Arbeit (Tagesmutter/Tagesvater), Pflegegeld von privater Seite:**

Der selbstständig im eigenen Haushalt tätigen Tagesmutter steht für die Pflege von bis zu fünf Kindern eine Betriebsausgabenpauschale zu (Rechtsanspruch). Als Sachaufwendungen kommen in Betracht:

- Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke
- Nachgewiesene Aufwendungen für die Kinder
- Aufwand für Wohnungsmiete, Energie, Haushaltsführung, Gesundheits- und Körperpflege, Nachrichtenübermittlung, Unterhaltung, Freizeit und Reisen.

Betreuungspersonen, die das Kind in der Wohnung der Eltern betreuen, können keine Betriebsausgabenpauschale geltend machen, da ihnen entstehende Aufwendungen leicht nachweisbar wären und daher eine Pauschalierung nicht zulässig wäre. Außerdem dürfte es sich hier um eine nichtselbstständige Arbeit handeln.

Die Höhe der Pauschale (max. 245,42 Euro) wird an der Anzahl der Betreuungsstunden pro Tag festgemacht. Die Stundeneinteilung kann zwischen den Finanzämtern variieren.

# Steuern

Variante A: Entstehen der Tagesmutter aufgrund der Dauer und Intensität der Betreuung erhöhte Sachaufwendungen (wenn z.B. dem Kind bis Mittag zwei Mahlzeiten gereicht werden, oder wenn ein Kind behindert oder erziehungsschwierig ist), wird die Pauschale anteilmäßig angehoben.

Variante B: Entstehen der Tagesmutter keine oder nur unbedeutende Sachaufwendungen, so wird die Pauschale auf einen Betrag von max.76,69 € im Monat gekürzt.

| Betreuung des Kindes | Pauschale steuerfrei |            |            |
|----------------------|----------------------|------------|------------|
|                      | Basis                | Variante A | Variante B |
| Bis 4 Stunden/Tag    | 122,71 €             | 178,95 €   | 46,02 €    |
| 4 - 6 Std / Tag      | 184,07 €             | 230,08 €   | 61,36 €    |
| über 6 Std / Tag     | 245,42 €             | 245,42 €   | 76,69 €    |

## Vorgehen bei der Einkommenssteuererklärung:

Die Tagesmutter gibt ihre Tätigkeit unter "sonstige Tätigkeiten" an und fügt eine gesonderte Übersicht ihrer Einnahmen bei.

Beispiel: Frau Müller betreute im vergangenen Jahr vier Kinder im eigenen Haushalt. Sie stellt ihren monatlichen Einnahmen die zutreffenden Pauschalen gegenüber und fügt folgende Auflistung bei:

|        | Betreuung                                     | Einnahmen       | Pauschale            |
|--------|---|-----------------|----------------------|
| Kind A | Mo-Fr 3 Std/Tag<br>ohne Verpflegung           | 163,61 €        | 46,02 €              |
| Kind B | Mo-Fr 5 Std/Tag                               | 258,20 €        | 230,08 €             |
| Kind C | Mo-Fr 8 Std/Tag<br>3 Mahlzeiten               | 370,69 €        | 245,42 €             |
| Kind D | Mo-Fr 5 Std/Tag<br>Frühstück, Jugendamt zahlt | 258,20 €        | Keine, da steuerfrei |
|        | <b>Gesamt</b>                                 | <b>792,50 €</b> | <b>521,52 €</b>      |

Die Differenz zwischen Einnahmen und Pauschalen (270,98 € x 12 Monate = 3.251,76 €) ist nach § 18 EstG steuerpflichtig.

# Ansprechpartner

- **Jugendämter im Saarland**

Kreisjugendamt Merzig-Wadern  
- Landratsamt Merzig -  
Bahnhofstr. 44  
66663 Merzig

Tel.: 06861/80-0  
Fax: 06861/80 233

Kreisjugendamt Saarlouis  
- Landratsamt Saarlouis -  
Kaiser-Wilhelm Straße 6  
66740 Saarlouis

Tel.: 06831/444-0  
Fax: 06831/444 600

Jugendamt des Stadtverbandes  
Saarbrücken  
Heuduckstr. 1  
66117 Saarbrücken

Tel.: 0681/506-5555  
Fax: 0681/506-5190

Kreisjugendamt St. Wendel  
- Landratsamt -  
Mommstraße 19  
66606 St. Wendel

Tel.: 06851/801-0  
Fax: 06851/801 289

Jugendamt des Saarpflaz-Kreises  
-Landratsamt Homburg-  
Am Forum 1  
66424 Homburg

Tel.: 06841/104-0  
Fax: 06841/104-200

Kreisjugendamt Neunkirchen  
In Ottweiler  
Wilhelm-Heinrich Str. 36  
66564 Ottweiler

Tel.: 06824/906-0  
Fax: 06824/906-288

# Ansprechpartner

- **Regionale Angebote**

**in Deutschland:**

Verschiedene Tagesmütter-Vereine; Auskunft über den "*tagesmütter* Bundesverband" für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V., Breite Straße 2, 40670 Meerbusch, Tel.: 02159/1377, Bürozeiten: Mo-Do 10.00 - 16.00 Uhr. Der "*tagesmütter* Bundesverband" gibt Beratung und Informationen zur Tagespflege. Er bietet Informationsschriften an und veranstaltet Seminare und Tagungen zur Kinderbetreuung in Tagespflege.

**im Landkreis Merzig-Wadern:**

Mütterzentrum, 66663 Merzig, Bahnhofstr. 13, Öffnungszeiten: Mo-Do: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr, Fr. 9.00 - 15.00 Uhr; Tel.: 06861/2990

Wissensbörse für Jung und Alt im Seniorenbüro, Friedrichstr. 1, 66663 Merzig; Tel.: 06861/78750 (mit Anrufbeantworter), Fax: 06861/78886

**im Landkreis Saarlouis:**

Gemeinnützige Gesellschaft für berufliche Frauenförderung (GbF) mbH, Kaiser-Wilhelm Str. 4-6, 66740 Saarlouis, Tel.: 06831/444-278. Fax: 06831/277 (nur Beratung, keine Vermittlung)

**in Saarbrücken**

Sozialdienst "Katholischer Frauen", Kantstr. 14, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/936259-0